Gleichbehandlungsbericht 2017

der

Stadtwerke Saalfeld GmbH

und der

Saalfelder Energienetze GmbH

Bericht gemäß § 7a Abs. 5 EnWG

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Saalfeld GmbH (nachfolgend "SWS" genannt) und die Saalfelder Energienetze GmbH (nachfolgend "NETZ" genannt) ihrer Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der SWS und der NETZ zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2017. Der Bericht wird vorgelegt von dem Gleichbehandlungsbeauftragten, Herrn Klaus Friedrich, und ist auf den Internetseiten www.stadtwerke-saalfeld.de sowie www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht. Der Bericht war vorzulegen und zu veröffentlichen in nicht personenbezogener Form; Leitungspersonal und Letztentscheider wurden in den Organigrammen namentlich benannt.

Teil A. Selbstbeschreibung der SWS und NETZ

Am 11. Oktober 1990 wurde die SWS gegründet. Die Gesellschafter der SWS sind die Saalfelder Bäder GmbH, die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, die Thüringer Energie AG und die Gasversorgung Frankenwald GmbH.

Die NETZ wurde zum 14. Juni 2007 gegründet. Die NETZ ist 100%ige Tochtergesellschaft der SWS.

Die SWS ist Eigentümerin des von der NETZ seit 1. Juli 2007 betriebenen Strom- und Gasverteilernetzes. Um einen unabhängigen Netzbetrieb zu gewährleisten, wurden zwischen beiden Gesellschaften ein Pachtvertrag für das Strom- und Gasnetz, ein Ergebnisabführungsvertrag und ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Die nachfolgend beschriebene organisatorische Struktur bildet den Hintergrund für die von der SWS und NETZ ergriffenen und im Teil B näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

1. Organisatorisches Gesamtkonzept

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören der NETZ an und gehören keinen Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

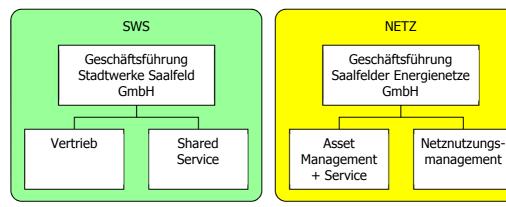


Abbildung 1: Organisationsgrobstruktur der SWS und NETZ

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist die SWS in den Vertrieb und in den Shared Service eingeteilt. Der Shared Service bildet eine Dienstleistungseinheit, die für den Vertrieb der SWS, für die NETZ, für die Saalfelder Bäder GmbH sowie für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld (WGS) tätig ist.

Darüber hinaus verleiht die SWS gewerbliche Mitarbeiter (z. B. Meister und Monteure) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an die NETZ. Die SWS verfügt auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) über eine zeitlich unbefristete Verleihererlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Durch die SWS werden hierbei keine Beschäftigten einer Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation – insbesondere einer Vertriebsabteilung – an die NETZ überlassen. Die SWS trifft im Rahmen der Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung keine Anweisungen und Entscheidungen zum Netzbetrieb der NETZ.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb und/oder die Erzeugung erbringen, z. B. Shared Service/Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist. Gleiches gilt für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2. Organisatorisches Konzept der NETZ

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWS und die NETZ ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen.

Die NETZ ist dabei gemäß § 3 Nr. 2 EnWG eine juristische Person, die Betreiber des Stromverteilernetzes in Saalfeld und des Gasverteilernetzes in Saalfeld und in einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Unterwellenborn ist.

Die Entscheidungsgewalt über die Netze und die Netzgeschäfte obliegen der NETZ.

Zum 31. Dezember 2017 hatte die NETZ sieben festangestellte sowie 19 entliehene Beschäftigte (vgl. Abbildung 2).

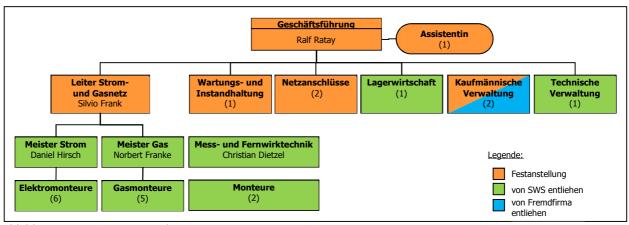


Abbildung 2: Organisationsstruktur NETZ

Die Assistentin der Geschäftsführung unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

Der Leiter Strom- und Gasnetz ist für das Sicherstellen des Netzmanagements und des Netzbetriebs für Strom und Gas verantwortlich. Er ist dem jeweiligen Meisterbereich vorgesetzt und Projektleiter für die betrieblichen Investitionsvorhaben im Strom- und Gasnetz. Der Leiter Strom- und Gasnetz wird beim Investitions- und Instandhaltungsmanagement durch einen Sachbearbeiter unterstützt.

In den Meisterbereichen Strom und Gas werden die Tätigkeiten zur Erhaltung des bestehenden Verteilernetzes und zum Bau neuer Netzteile ausgeführt. Hierzu planen und koordinieren die Meister den Monteur-, Fahrzeug-, Geräte-, Werkzeug-, Material- und Fremdleistungseinsatz auf den Baustellen, organisieren die Wartungsarbeiten im Strom- und Gasnetz und unterstützen den Leiter Strom- und Gasnetz bei der Projektarbeit.

Die Elektro- und Gasmonteure führen die Investitions- und Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung) im Verteilernetz aus.

Vom Meisterbereich Mess- und Fernwirktechnik werden insbesondere die betriebliche Fernwirktechnik, die Netzleitwarte sowie das Mess- und Zählerwesen betreut. Durch getrennte Auftragsnummerkreise und Kostenstellen ist die gesetzlich geforderte buchhalterische Entflechtung zwischen konventioneller und intelligenter Stromzählertechnik sichergestellt.

Für den Bereich der Netzanschlüsse, die Installateurbetreuung sowie die Bearbeitung der Grunddienstbarkeiten sind die Sachbearbeiter Netzanschlüsse verantwortlich.

Die Sachbearbeiter Lagerwirtschaft sind zuständig für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Materialbereitstellung sowie für die Sicherstellung der Störreserven.

Die Sachbearbeiterinnen kaufmännische Verwaltung bearbeiten das Energiedatenmanagement, das Netznutzungsmanagement – insbesondere die sich aus Lieferantenwechseln sowie Ein- und Auszügen ergebenden Anforderungen – und führen die entsprechende Marktkommunikation durch.

Die Sachbearbeiter technische Verwaltung unterstützen die Fachbereiche Strom- und Gasnetz bei Tiefbauleistungen sowie entsprechenden Beauftragungen, Kontrollen und Aufmaßen.

2.1. Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs

Die SWS und NETZ kommen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG nach.

Alle mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, werden dabei im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens. Auf diese Weise werden Interessenskollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern des Netzbetreibers entstehen könnten.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebssparte sowie der Erzeugung bieten.

2.2. Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die NETZ macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifisch dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (Netz-Service), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der SWS bieten. Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzspezifische Funktionen. Derartige Funktionen werden in der SWS als Dienstleistung von externen Dritten oder in Querschnittsabteilungen (sogenannte "Shared Services") erbracht. Dabei handelt es sich um Dienstleistungsabteilungen, auf die sowohl von dem Netzbetreiber als auch vom Energievertrieb oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Mitarbeiter, die anderen Organisationseinheiten der SWS zugeordnet sind beziehungsweise verbundenen Unternehmen angehören und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs erbringen, unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit SWS verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der NETZ als Besteller gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festzulegen, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung und des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG zu erfolgen hat. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit nach den fachlichen Vorgaben des Netzbetreibers erbringen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2.3. Gewährleistung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des_Netzbetreibers zuständigen Personen

Die SWS und NETZ gewährleisten die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Leitung des Netzbetreibers weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäfts liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung des Netzbetreibers durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

2.4. Gewährleistung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers

Durch den Gesellschaftsvertrag der NETZ wird sichergestellt, dass die NETZ im Rahmen des Zulässigen und in den Grenzen des § 7a Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt. Hierbei stellt die SWS sicher, dass die NETZ über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb werden der NETZ nicht erteilt. Ebenfalls werden der NETZ keine Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen erteilt,

solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines genehmigten Finanzplans/ Wirtschaftsplans halten.

2.5. Ausschluss einer Verwechslungsgefahr zwischen Verteilernetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik

Die SWS und NETZ gewährleisten, dass hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik des Netzbetreibers eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der SWS ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen wird auf Teil B verwiesen. In der Außenkommunikation ist daher klar erkennbar, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig wird.

3. Organisatorisches Konzept der SWS

Die SWS ist in zwei Hauptbereiche eingeteilt, den Vertrieb und den Shared Service, wobei der Shared Service in mehrere Unterbereiche eingeteilt ist. Der Shared Service übernimmt sowohl Aufgaben für die NETZ als auch für den eigenen Vertrieb und Dritte.

Zum 31. Dezember 2017 hatte die SWS 48 Beschäftigte, von denen 19 Beschäftigte an die NETZ verliehen werden, und eine Auszubildende (vgl. Abbildung 3).

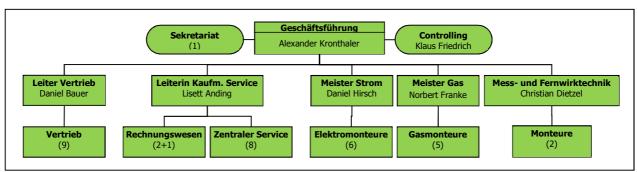


Abbildung 3: Organisationsstruktur SWS

Das Sekretariat der Geschäftsführung unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

Im Bereich Controlling werden für beide Gesellschaften entsprechende Tätigkeiten zum Reporting, zur Kostenrechnung und zur Überwachung des Geschäftsablaufes durchgeführt.

Der Bereich Kaufmännischer Service ist zuständig für die Kundenberatung und -betreuung, für Abrechnung, Buchhaltung, Forderungsmanagement, Einkauf, für das Personalwesen und weitere unmittelbar zusammenhängende unterstützende kaufmännische Tätigkeiten.

Der Bereich Vertrieb ist mit dem Verkauf von Strom- und Gasprodukten sowie von Fernwärme als Dienstleister für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld befasst.

Teil B. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWS und NETZ enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen dar.

1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter ist seit 1. August 2009 Herr Klaus Friedrich. Er ist der Geschäftsführung direkt unterstellt.

1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsführung, nimmt an den wöchentlichen Dienstberatungen regelmäßig teil und steht zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsführung der SWS und der NETZ in regelmäßigem Austausch.

1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem allen Mitarbeitern zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Telefon, E-Mail-Adresse) aufgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht haben. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass auch Fragen vertrauensvoll direkt an ihn herangetragen werden können.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

a) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik

Die Word-Bild-Marken der NETZ und der SWS sind bereits im Jahr 2013 erfolgreich voneinander getrennt worden; dieser Prozess wurde im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. Die Prozessabläufe sind auch im Berichtsjahr weiterhin so organisiert, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die NETZ verfügt über ein eigenständiges Postfach, eigenständige Telefonnummern, eigenständige E-Mail-Adressen und eine eigene zentrale Rufnummer, die auch bei Strom- und Gasstörungen 24 Stunden täglich erreichbar ist. Bei eingehenden Anrufen an die zentrale Telefonnummer der NETZ ist für die Mitarbeiter der Telefonzentrale verwechslungssicher erkennbar, dass es sich um Anrufe an den Netzbetreiber und nicht um Anrufe an eine Vertriebsabteilung handelt, sodass stets eine Weiterleitung an den korrekten Ansprechpartner gewährleistet ist. Die im Verteilernetzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge sind mit dem Logo der NETZ beschriftet. Neu im Fuhrpark hinzukommende Fahrzeuge für den Netzbetrieb werden vor Einsatzbeginn im Netzbetrieb mit dem Netzlogo versehen. Die Umkennzeichnung der Versorgungsanlagen (z. B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen, Kabelverteiler) wurde bereits im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Umkennzeichnung der Havarieschieber im Gasnetz wurde 2017 im Rahmen der durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen sukzessive abgearbeitet und wird planmäßig in den kommenden Geschäftsjahren abgeschlossen.

Ebenso war im Jahr 2017 gewährleistet, dass alle gewerblichen Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb entsprechende Dienstbekleidung mit Netzlogo tragen. Bei stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden keine Verstöße festgestellt.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die NETZ weiterschreitend alle Maßnahmen ergreift, um den Forderungen gemäß § 7a Abs. 6 EnWG in Verbindung mit den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern zu genügen.

b) Prozessabläufe

In den Unternehmen wurden alle Prozessabläufe im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Gleichbehandlungspflicht analysiert.

Im Rahmen von mehreren kleineren Prozessaudits wurden im Jahr 2017 die Bearbeitung von geplanten Investitionsprojekten im Strom- und Gasnetz untersucht. Es ging dabei speziell darum, inwieweit Entscheidungsfreiheit der Netzgesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag bei der Abwicklung von im Finanz- und Wirtschaftsplan genehmigten Investitionsprojekten gewahrt ist. Weiterhin wurde die Abwicklung der Mehr- und Mindermengenabrechnung im Strom- und Gasnetz untersucht. Hierbei waren keinerlei Beanstandungen im Hinblick auf die unbundling-rechtlichen Vorgaben zu verzeichnen.

Des Weiteren wurden zum Jahresende 2017 erneut die Abrechnungsvorgänge im Rahmen der EEG- und KWK-Einspeiser im Hinblick auf die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Auch hierbei waren keine Abweichungen von den Vorgaben zu verzeichnen.

Den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Lieferanten wird vollumfänglich Rechnung getragen. Die Abwicklung kundenbezogener Prozesse für den Lieferanten SWS und für den Netzbetreiber NETZ erfolgt voneinander losgelöst an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, in getrennten Räumlichkeiten und durch verschiedene Mitarbeiter.

c) Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Im Berichtsjahr gab die NETZ an die Bundesnetzagentur die Meldung ab, als grundzuständiger Messstellenbetreiber tätig zu werden. Im Vorfeld wurde ebenfalls diskutiert, ob die NETZ dann gleichzeitig auch wettbewerblicher Messstellenbetreiber sein könne. Unter Berücksichtigung der aktuell unsicheren Rechtslage und der von den Regulierungsbehörden von Bund und Ländern in den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen vom 14. Juli 2017 geäußerten Rechtsauffassung – dass dies unzulässig sei – wurde dies für die NETZ nicht weiter verfolgt.

d) Kalkulation Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von der NETZ nach den Vorgaben der ARegV sowie der StromNEV beziehungsweise GasNEV berechnet und für jeden Netznutzer und Lieferanten (auch den Vertrieb der SWS) zeitgleich, diskriminierungsfrei und termingetreu im Internet veröffentlicht und abnahmestellenscharf abgerechnet. Die zur Kalkulation erforderlichen Grunddaten (z. B. Verbrauchswerte und Strukturzahlen) arbeitete das Controlling im Vorfeld zu. Für das Jahr 2018 waren bei der Ermittlung der Netzentgelte erstmals die Besonderheiten aus dem Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NeMoG) zu beachten.

Durch einen sehr kleinen überschaubaren Personenkreis der mit der Netzentgeltberechnung befassten Mitarbeiter ist der gesetzeskonforme diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten vor deren Veröffentlichung sichergestellt.

Die NETZ erfüllte für das Jahr 2018 die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht am 11. Oktober 2017 und der endgültigen Netzentgelte am 27. Dezember 2017. Darüber hinaus wurden alle Lieferanten zeitgleich per E-Mail über die neuen Netzentgelte in Kenntnis gesetzt.

Zur Abrechnung der Entgelte wurde im EDV-System eine Mandantenstruktur eingerichtet, die eine prozesskonforme Abwicklung der Vorgaben aus der GPKE und GeLi Gas sicherstellt.

e) Veröffentlichungspflichten nach EnWG und den darauf basierenden Verordnungen

Die NETZ richtet sich bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflichten für die Sparte Strom nach dem "Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber". Sowohl in der Sparte Strom als auch in der Sparte Gas wurden im Jahr 2017 alle Veröffentlichungspflichten erfüllt.

f) Einspeisemanagement

Wie bereits in den Vorjahren, waren auch im Jahr 2017 keine Einspeisemanagement-Maßnahmen des Netzbetreibers im Hinblick auf dezentrale Erzeugungsanlagen erforderlich, da eine Abschaltungsaufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber nicht erging. Die NETZ beteiligte sich an den monatlichen Kommunikationstests mit dem vorgelagerten Stromnetzbetreiber.

g) Sanktionen

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden im Berichtszeitraum nicht verhängt.

3. Schulung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter beider Gesellschaften werden im Rahmen der betrieblichen Unterweisung auf die Einhaltung der Richtlinien des Gleichbehandlungsprogramms geschult. Die Teilnahme und der Zeitpunkt werden dokumentiert. Neu in die Unternehmen eintretende Mitarbeiter durchlaufen bei Arbeitsaufnahme entsprechende Unterweisungen.

Teil C. Ausblick

Für das Jahr 2018 wird die weitere Begleitung im Bereich des grundzuständigen Messstellenbetriebs einen vorhersehbaren Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsprogramms bilden, damit die unbundlingrechtlichen Vorgaben weiterhin berücksichtigt werden.

Sukzessive fortgesetzt wird ferner die Umkennzeichnung der Havarieschieber Gas im Rahmen der durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen.

Die fortschreitende Integration dezentraler Erzeugungsanlagen sowie die sich ändernden und konkretisierenden rechtlichen und technischen Vorgaben erfordern es, zum gegebenen Zeitpunkt ein entsprechendes Einspeisemanagement aktiv durch die NETZ zu betreiben.

Saalfeld, 29. März 2018 fr

Klaus Friedrich

Klaus Friedrich Gleichbehandlungsbeauftragter